

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Ladenschlussgesetz (Verkaufsoffene Sonntage)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.01.2014	Hauptausschuss
06.02.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die als Anlage der Originalniederschrift beigefügte Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Mit Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) vom 30.04.2013 dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Diese Tage sind gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW durch Rechtsverordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde freizugeben.

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Bergisches Land hat mit Schreiben vom 13.11.2013 (s. Anlage) für die Gummersbacher Einzelhändler um die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen im gesamten Stadtgebiet durch Erlass einer Rechtsverordnung gebeten.

Am 05.04.2014 und 06.04.2014 veranstaltet die Citymanagement Gummersbach GmbH, bereits zum 12. Mal eine „Autoschau/Autoausstellung“. Aus diesem Anlass möchten die Einzelhändler die Ladenlokale am Sonntag, den 06.04.2014, öffnen.

Aus Anlass des Gummersbacher Stadtfestes vom 29.08.2014 bis 31.08.2014 planen die Einzelhändler, den Besuchern der Veranstaltung die Möglichkeit zum Einkaufsbummel auch am Sonntag, den 31.08.2014, zu bieten.

Traditionell am letzten Oktoberwochenende (25.+26.10.2014) soll der „Herbstjahrmarkt“ in der Innenstadt stattfinden. Aus diesem Anlass ist beabsichtigt, am Sonntag, den 26.10.2014, einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen.

Anlässlich des Weihnachtsmarktes vom 05.12.2014 bis 07.12.2014 in der Innenstadt, beabsichtigen die Einzelhändler am Sonntag, den 07.12.2014, die Ladenlokale zu öffnen.

Die Öffnungszeit soll jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW des zur Zeit gültigen Ladenöffnungsgesetzes sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage Stellungnahmen bei diversen Institutionen, wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitgeber-

und Wirtschaftsverbänden sowie den Kirchen, zu den beabsichtigten Sonntagsöffnungen einzuholen.

Den entsprechenden Stellen wurde mit Schreiben vom 10.12.2013 die Möglichkeit, zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Hiervon haben lediglich die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Ev. Kirchengemeinde Gummersbach Gebrauch gemacht. Beide Stellen haben keine Einwände gegen den Erlass der Rechtsverordnung geäußert.

Anlage/n:

Antrag des Einzelhandelsverbandes auf Erlass einer Rechtsverordnung

Stellungnahmen der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gummersbach im Jahr 2014